



Newsletter 15. Oktober / 2012

Revision „KAG“:

Faktische Mitgliedschaftspflicht bei einer Branchenorganisation

Der Gesetzesentwurf zur Revision des Kollektivanlagengesetzes (E-KAG) hat den Gesetzgebungsparcours überstanden und erreichte vor kurzem im September 2012 die Ziellinie. Das Gesetz dürfte schon am 1. Januar 2013 in Kraft treten und sieht „grundsätzlich“ eine Übergangsfrist von 2 Jahren vor. Für gewisse Sachverhalte gelten jedoch kürzere Fristen. Diesbezüglich sei insbesondere auf eine Frist von 6 Monaten hinzuweisen, innerhalb deren sich vom revidierten KAG betroffene Vermögensverwalter von Kollektivanlagen bei der FINMA zu melden haben. Die nächste legislatorische Herausforderung wird nun darin bestehen, die teilweise noch abstrakt formulierten Normen des Gesetzes in einer Verordnung zu konkretisieren. - Das revidierte KAG wird nun allerdings keineswegs nur Bedeutung für die Fondsindustrie i.e.S. haben: Betroffen sein werden insbesondere auch Unabhängige Vermögensverwalter (UVV), die „scheinbar“ nichts mit dem KAG am Hut haben. Für viele von ihnen bringt das revidierte KAG eine **faktische Mitgliedschaftspflicht bei einer Branchenorganisation**:

Wie im letzten Newsletter vom 21.05.2012 (www.findling-grey.ch → Publikationen) erwähnt, wird im revidierten KAG der Vertriebsbegriff von Anlagefonds nämlich dogmatisch neu aufgesetzt: Zukünftig wird der Vertrieb grundsätzlich auf all jene Tätigkeiten ausgeweitet, bei denen Anlagefonds angeboten oder für Anlagefonds geworben wird und zwar unabhängig davon, ob der Vertrieb an „Qualifizierte-Anleger“ oder „Nicht-Qualifizierte-Anleger“ erfolgt. Allerdings wurden hiervon nun wichtige Ausnahmen gemacht, wozu insbesondere jene von Art 3 Abs. 2 lit. c. E-KAG gehört. Hiernach liegt auch dann kein (bewilligungspflichtiger) Vertrieb von Anlagefonds vor, wenn (kumulativ):

- 1.) der UVV ein Finanzintermediär im Sinne des GwG ist,
- 2.) der UVV Mitglied bei einer Branchenorganisation ist, deren Verhaltensregeln von der FINMA anerkannt wurden und
- 3.) der Vermögensverwaltungsvertrag des UVV den (von der FINMA-anerkannten) Mindeststandards dieser Branchenorganisation entspricht.

Die bis dato von der FINMA und einzelnen SRO vertretene Rechtsauffassung, wonach eine solche Mitgliedschaftspflicht schon jetzt bestanden hätte, war in Rechtskreisen umstritten und wurde indirekt auch vom Bundesgericht kritisiert. Mit der neuen Legaldefinition des Vertriebs wurde diese Rechtsunsicherheit nun jedoch weitgehend beseitigt.

Vermögensverwalter, die bis dato noch nicht Mitglied bei einer Branchenorganisation geworden sind und die im Zuge ihres Vermögensverwaltungsmandats für ihre Kunden auch Anlagefonds kaufen (wollen), werden sich also zukünftig kraft Gesetz über eine Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation ausweisen müssen. Ansonsten würde eine solche Tätigkeit von der FINMA als bewilligungspflichtiger Vertrieb betrachtet.

In Bezug auf die Wahl einer solchen Branchenorganisation ist jeder UVV völlig frei. **Die gewählte Branchenorganisation braucht also NICHT identisch zu sein mit der jeweiligen SRO des UVV.** Die Verhaltensstandards aller Branchenorganisationen sind übrigens weitgehend identisch. Unterschiede gibt es allerdings dennoch, und zwar v.a. in Bezug auf die Mitgliedschaftsgebühren, das Sanktionsverfahren und in der Art und Weise, wie und durch wen die Mitglieder revidiert werden (können). Ein Vergleich lohnt sich hier also.

Gegenwärtig kann der UVV zwischen 7 (FINMA-anerkannten) Branchenorganisationen wählen:

- 1.) "Standesregeln" bzw. Règles d'Ethique Professionnelle" **der Schweizerischen Vereinigung Unabhängiger Finanzberater; SVUF** (deutsch) bzw. **GSCGI** (französisch); www.gscgi.ch ; (Email: sekretariat@svuf.ch) *
- 2.) „Code de déontologie relatif à l'exercice de la profession de gérant de fortune indépendant" der Association Romande des Intermédiaires Financiers ; **ARIF**; www.arif.ch
- 3.) "Norme di comportamento nell'ambito della gestione patrimoniale (NCGP)" des Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino ; **OAD FCT**; www.oadfct.ch
- 4.) "Règlement relatif aux règles-cadres pour la gestion de fortune" des **OAR-G** Organisme d'autorégulation fondé par le GSCGI et GPCGFG; www.oarg.ch
- 5.) "Standesregeln" des **PolyReg** Allg. Selbstregulierungs-Verein; www.polyreg.ch
- 6.) "Verhaltensregeln in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung" des **VQF** Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen; www.vqf.ch
- 7.) "Schweizerische Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung" des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter; **VSV**; www.vsv-asg.ch

Für Rückfragen zu diesem Schreiben steht Ihnen die FINDLING GREY AG gerne zur Verfügung.



Thomas Burkhard

lic. oec. et lic. iur. HSG

Geschäftsführer FINDLING GREY AG

www.findling-grey.ch; info@findling-grey.ch

Tel. 043 - 819 42 43

* Der **SVUF** (bzw. **GSCGI**) ist eine „reine“ Branchenorganisation und setzt sich also solche schweizweit für den Parabankensektor und hier insbesondere auch für kleinere und mittelgrosse Vermögensverwalter ein. - Von den anderen Branchenorganisationen grenzt sich der SVUF v.a. dadurch ab, dass er nicht auch noch eine SRO bildet, wovon er sich eine erhöhte Unabhängigkeit in der Diskussion und bei der Mitgestaltung zukünftiger aufsichtsrechtlicher Regulierungsvorhaben verspricht. Der SVUF lässt grundsätzlich sodann die freie Wahl eines eigenen, vom UVV gewählten Revisors (mit entsprechender FINMA-Akkreditierung) zu.